

## **Lesefassung**

**Diese Satzung ist gültig seit dem 01.01.2009**

Diese Satzung ist eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Ausschluss des Rechtsweges ist gegeben.

-----

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser-und Bodenverbandes**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1998 (GVOBL. II.98), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung M/V vom 22.01.1998 (GVOBL.III/98), der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBI. S.522), § 28 des Wasserverbandsgesetzes M-V vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405), § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4.August 1992 (GVOBI. M-V S. 458) geändert durch Gesetz vom 30.11.1995 (GVOBI. S.600) hat die Gemeindevertretung Wendisch Baggendorf in ihrer Sitzung am 13.05.1998 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser-und Bodenverbandes Trebel beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

1.)Die Gemeinde Wendisch Baggendorf ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Trebel, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und-pflege wahrnimmt. Satzungsmäßige Aufgaben der Verbände sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.

2.)Die Verbandsmitglieder haben gem. § 22 der Verbandssatzung in der Fassung vom 14.04.1997 dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

3.) Die von Landkreisen, Städten und Gemeinden oder Ämtern für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1- 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

## **§ 2**

### **Gebührenggegenstand**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband Trebel) liegen.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt.

Die Berechnungseinheit (BE) für das Berechnungsjahr 2013 wird mit einem Hebesatz von 11,82 €/ BE zugrunde gelegt, in dem auf 4 Jahre verteilt die Plusdifferenz in Höhe von 4.060,94 € (Umlagezeitraum von 2008 bis 2012) von den Gesamtkosten abgerechnet und reinkalkuliert ist.

Ab dem Berechnungsjahr 2017 wird mit dem Hebesatz von 12,31 €/BE gerechnet.

Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 01.09. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Wendisch Baggendorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je Hektar (ha)

Kategorie	Nutzungsarten	BE	Hebesatz	Hebesatz ab
			2013 - 2016	ab 2017
1	Gebäude- und Freifläche	2,0	23,64 €/BE	24,62 €/BE
2	Sonstige befestigte Flächen	1,5	17,73 €/BE	18,47 €/BE
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	1,0	11,82 €/BE	12,31 €/BE
4	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	0,8	9,46 €/BE	9,85 €/BE
5	Unland- und Heideland	0,5	5,91 €/BE	6,16 €/BE
6	Wasserfläche	0,5	5,91 €/BE	6,16 €/BE
7	Festgesetzte Naturschutzgebiete	0,2	2,36 €/BE	2,46 €/BE

Der Hebesatz für die Jahre 2013 bis 2016 beträgt 11,82 €/BE.

Ab dem Jahr 2017 wird der Hebesatz mit 12,31 €/BE angesetzt.

Im Hebesatz ist jeweils ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,86 €/BE enthalten.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis er durch Satzung neu festgesetzt wird.

#### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

1.) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

2.) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 5 vorliegt.

3.) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

4.) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

5.) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Trebel entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

## **§ 5 Fälligkeit**

1.) Die Gebühr entsteht am 01.02. eines jeden Jahres. Die Gebühr ist zum 30.09. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2.) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

3.) Die festgesetzte Gebührenhöhe ist auch für die Folgejahre maßgebend, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1.) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt werden.

2.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (Straf- und Bußgeldvorschriften).

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Wendisch Baggendorf, den 08.05.2013

gez. Graßhoff.....- Siegelabdruck -  
Bürgermeister